

12
12

Gerichtlich - medicinische

Aufsätze und Gutachten

IV
185

von

Joh. Heinr. Ferd. v. Autenrieth,

weiland Kanzler und ordentlichem Lehrer der Arzneykunde an der Universität
Tübingen,

und

Herm. Friedr. Autenrieth,

ordentl. Lehrer der Arzneykunde ebendasselbst.



18 ———— 21 ———— 18
9

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1846.

F o r e n s i a

von

Herm. Friedr. Autenrieth.

Erster Theil.

(Gerichtlich-medizinische Aufsätze und Gutachten von Kanzler
v. Autenrieth und dem Herausgeber).

V o r w o r t.

Die folgenden Aufsätze meines Vaters stammen aus jener Zeit, wo die Vorarbeiten für das neue Strafgesetzbuch Württembergs ihrem Schlusse sich näherten. Seine aus seinem Verhältniss als Mitglied der Kammer der Abgeordneten hervorgegangene Absicht dabei war, nicht nur die Feststellung einzelner schwankender Grundlagen des Strafrechts, so weit sie dem Urtheile des Arztes unterliegen, zu versuchen, sondern auch durch Zurückführung des Strafrechts auf die natürlichen Verhältnisse des Menschen einen festern Boden für die Theorie desselben überhaupt zu gewinnen. »Seit Kaiser CARL's, des Vten, peinlicher Halsgerichtsordnung, die auf den Reichstagen zu Augsburg und Regensburg als Vorschrift in Deutschland eingeführt wurde und nachher veraltete, sagt mein Vater in einer Einleitung zu dem Aufsätze über die Entstehung der Strafgesetzgebung aus dem Racheinstinkt des Menschen, hatte Württemberg mehr eine Gerichtspraxis, als ein Gesetz. Seit diesen drei Jahrhunderten bemühte sich der philosophische Sinn der deutschen Gelehrten mannfach, auch die Strafgesetzgebung in eine wissenschaftliche Form zu bringen und einen obersten Grundsatz für sie zu finden, aus welchem folgerichtig das Ein-

zelle abgeleitet werden könnte. So wurde versucht, bald den alten Satz der Wiedervergeltung, bald den der Besserung, eine Abschreckungstheorie oder die der Genugthuung für der Gesellschaft oder Einzelnen ihrer Mitglieder zugefügte Beleidigung als Grundlage aller Criminaljustiz aufzustellen. Wie bei allen menschlichen Theorien zeigte es sich aber bald, dass jede derselben einseitig war, dass Fälle im Leben vorkamen, in welchen die Theorie, je folgerichtiger sie angewandt wurde, desto mehr gegen den gesunden Menschenverstand anstieß. Der eigentliche Grund hievon scheint darin zu liegen, dass offenbar das ganze Strafrecht nicht auf einem philosophischen Begriffe, sondern auf einem natürlichen und angeborenen Instinkt des Menschen beruht. Es liegt aber in der Natur jedes Instinkts, der für uns zunächst bloss das Gefühl eines bestimmten, übrigens unwillkührlichen Triebes ist, dass sein Zweck erst aus seinen Folgen durch unsere Vernunft errathen werden kann, dass diese ihn aber, so weit er in die Gefühlssphäre gehört, immer nur unvollkommen und einseitig in Worte, welche Vernunftbegriffe bezeichnen sollen, zu übersetzen vermag“.

»Da in der Psychologie, so weit sie nicht willkührliche Terminologie, sondern Naturgeschichte der Seele seyn soll, der Jurist und Arzt zusammentreffen, da ohnehin so manche Fragen, welche bei der Criminaljustiz vorkommen, wenn sie sich mit der einzelnen materiellen Thatsache beschäftigt, der Arzt entscheiden muss (man denke hier nur an die oft so schwierige Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, über verheimlichte Schwangerschaft und darauf erfolgten Tod des Kindes,

über versäumte Hilfe bei Verletzungen, die einen tödlichen Ausgang nehmen), so dürfte es dem Arzte wohl erlaubt seyn, zu untersuchen, ob nicht ein natürlicher Instinkt dem Strafrecht zu Grunde liege, was der erkennbare Zweck dieses Instinkts seyn möge, und wie weit also die Basis auch jener, wie so mancher andern, menschlichen Wissenschaft nicht sowohl der speculativen erschaffenden Philosophie, als vielmehr der gegebenen und als gegeben nur zu beobachtenden Naturgeschichte angehöre. Vielleicht dass eine solche Untersuchung das Gefühl der Einseitigkeit, somit in ihrem weitem Fortgange immer auch der Schädlichkeit jeder bloss a priori construirten Theorie klarer machen und damit einigen Maasstab geben könnte, bei Festsetzung einzelner Bestimmungen in einem Systeme der Strafgesetzgebung nicht zu weit von der Natur abzuweichen und dadurch an sich, jedoch nur einseitig, richtige Aussprüche der speculativen Vernunft im practischen Leben zum Unsinn werden zu lassen.

Doch es sollte zur Vollendung dieses Unternehmens nicht kommen; mein Vater starb und hinterliess bloss zwei ausgearbeitete, auf den Gegenstand bezügliche Reden, welche er bei der jährlichen akademischen Preisvertheilung gehalten hatte, und einzelne Bruchstücke von einem weitem Aufsätze, worin er zu zeigen versuchte, wie stufenweise von der Horde der Wilden aller Welttheile an bis zum europäischen christlichen Staate die Strafbefugniss der Obrigkeit aus der Privatrache entsprang und wie aus dem veredelten Rachegefühl folgte, dass der Richter nur den zurechnungsfähigen Übelthäter zweckmässig bestrafen konnte, dazu aber auch verpflichtet